

1. Miniaturgolfclub Ladenburg e.V.

Satzung:

1.) Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „1. Miniaturgolfclub Ladenburg (abgekürzt: 1.MGC Ladenburg)“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Ladenburg.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „e.V.“ (eingetragener Verein).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.) Zweck

- 2.1. Der 1.MGC Ladenburg mit Sitz in Ladenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar durch selbstlose Förderung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch
 - a) Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, vor allem des Bahnengolfports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen seiner Mitglieder,
 - b) Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den übrigen Sportvereinen des In - und Auslandes und der Öffentlichkeit,
 - c) Gewährleistung und Förderung des Spielverkehrs zwischen allen Bahnengolfportvereinen und Bahnengolfportlern,
 - d) Förderung der Jugendarbeit im sportlichen und Jugendpflegerischen Bereich.
 - e) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Etwaige Überschüsse und Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück.
- 2.4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mitgliedschaft

3.1. **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ist innerhalb der erweiterten Vorstandschaft keine Mehrheit für den Aufnahmeantrag vorhanden, wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Ablehnung des Antrags sind dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - n mit dem Tod des Mitglieds
 - n durch freiwilligen Austritt
 - n durch Ausschluß aus dem Verein

- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in einem Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von (1) Monat zulässig.

- c) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt bei
 - n grobem wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungswerke oder die Interessen des Vereins
 - n grobem unsportlichem Verhalten
 - n unehrenhaften Verhalten gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern
 - n grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verein, insbesondere bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb von (1) Jahr nach dessen Fälligkeit trotz Mahnung.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von einem (1) Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich durch Einschreiben bekannt zu geben.

Der Ausschluß aus dem Verein löscht alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige satzungsgemäße Forderungen. Insbesondere ist die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.

3.3. Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

4.) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- n der Vorstand
- n die erweiterte Vorstandschaft
- n die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit und Funktionen dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

5.) Der Vorstand

- a) Zusammensetzung
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000,- belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- b) Zuständigkeit
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder der erweiterten Vorstandschaft zugewiesen werden.

6.) Der erweiterte Vorstand

- a) Zusammensetzung
Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem
- n 1.Vorsitzenden
 - n 2.Vorsitzenden
 - n Sportwart
 - n Geschäftsführer (Schriftführer)
 - n Kassenwart

- b) Zuständigkeit

n Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über 500,- bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und des 1. oder 2.Vorsitzenden. Desweiteren erarbeitet er einen Entwurf des Vereinsetats, den er der erweiterten Vorstandschaft zur Diskussion und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegt.

n Dem Sportwart obliegt der Sport - und Spielbetrieb.

n Der Geschäftsführer ist im Innenverhältnis für die laufenden Geschäfte zuständig.

n Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist mit drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

n Desweiteren entscheidet die erweiterte Vorstandschaft über die Gewährung von Zuschüssen für sportliche Zwecke.

c) **Amtsdauer**

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

d) Beim Ausscheiden eines Mitglieds der erweiterten Vorstandschaft hat der restliche erweiterte Vorstand das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

7.) **Die Mitgliederversammlung**

7.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der erweiterte Vorstand muß einen Entwurf des Etats am Tag der Versammlung vorlegen.

7.2 **Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben**

- n Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstands
- n Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch - und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- n Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung
- n Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- n Entgegennahme der geprüften Kassenberichte
- n Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- n Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern
- n Beschlußfassung über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögen
- n Beschlußfassung über den vorgelegten Etat
- n Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

7.3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr genießen volles selbstständiges Stimmrecht. Wählbar für Vereinsämter sind die Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit muß der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Die Beschlußfassung und die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl wünscht. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht als Stimmen.

- 7.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitglieder - versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

8.) **Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- 8.1. Die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.2. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9.) **Auflösung des Vereins**

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 6.) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sprechen sich jedoch mindestens sieben Mitglieder für die Weiterführung des Vereins aus, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 9.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ladenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige , mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ladenburg, den 26.05.1984

(Satzungspunkt 2.5. wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 09.02.1996 ergänzt).